



**DER BEIRAT BEI DER OBERSTEN LANDSCHAFTSBEHÖRDE  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**- Der Vorsitzende -**

An den Landtag Nordrhein-Westfalen  
z.H. Herrn Wolfgang Fröhlecke  
Referat II. 1. F. 1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

c/o Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirt-  
wirtschaft des Landes NRW  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4566-409/516

Düsseldorf, den 23.12.1999

Betr.: Anhörung am 12./13./14.1.2000 zum Zweiten Gesetz zur  
Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-  
Westfalen

Bezug: Einladung vom 16.11.1999; Nr. 57 Im Expertenverzeichnis  
Mein Schreiben vom 16.12.1999

Sehr geehrter Herr Fröhlecke!

Für die o.a. Anhörung übersende ich Ihnen als Anlage die  
schriftliche Stellungnahme des Beirats bei der Obersten  
Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof Dr. Wolfgang Gerß)



# Stellungnahme

## des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reform der Umweltverwaltung anlässlich der Landtagsanhörung am 12./13./14.1.2000 zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Die von der Landesregierung im Rahmen der sog. Verwaltungsstrukturreform beabsichtigten Änderungen in der Zuordnung und Zuständigkeit der Umweltbehörden berühren die Belange von Natur und Landschaft. In Wahrnehmung seines gesetzlichen Auftrags nimmt der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen daher zu der Reform Stellung.

Die angestrebte Entbürokratisierung darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Einsparung öffentlicher Finanzmittel bewertet werden. Vielmehr muß die Erreichung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes und der sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften im Vordergrund stehen. Nach Auffassung des Beirats erfordern diese Ziele, daß die Umweltverwaltung nicht geschwächt, sondern gestärkt wird. Der Umwelt- und Naturschutz ist eindeutig eine staatliche Aufgabe. Daher kann das generelle Bestreben der Verwaltungsstrukturreform, Aufgabenteile von der staatlichen auf die kommunale Verwaltung zu delegieren oder sogar zu privatisieren, für die Umweltverwaltung nicht in Frage kommen. So dürfen z. B. Naturschutzgrundstücke nicht aus der Obhut der staatlichen Naturschutzverwaltung entlassen werden.

Der Umwelt- und Naturschutz steht in Konkurrenz zu anderen Interessen, die über eine starke Lobby verfügen und sich daher bei der Abwägung häufig durchsetzen. In Bündelungsbehörden, die wie die Bezirksregierungen einen sehr breiten Zuständigkeitsbereich haben, geht die Abwägung wegen des dominierenden Drucks der wirtschaftlichen und sonstigen Nutzungsinteressen oft bereits behördenintern zu Ungunsten von Natur und Landschaft aus, ohne daß deren Belange für die letztlich verantwortlichen politischen Entscheidungsträger durchsichtig bleiben. Der Umwelt- und Naturschutz benötigt daher selbständige Sonderbehörden innerhalb der Landesverwaltung. Nur von solchen Spezialbehörden kann erfahrungsgemäß auch erwartet werden, daß gebührende Anstrengungen zum Abbau des allgemein beklagten Vollzugsdefizits im Natur- und Umweltschutz unternommen werden.

Der Forderung nach Sonderbehörden steht nicht das Ziel entgegen, zur Rationalisierung Dienststellen zusammenzulegen. So wurden bereits vor einigen Jahren die Landesanstalt für Ökologie und das Landesamt für Agrarordnung zusammengefaßt. In konsequenter Fortführung dieses erfolgreich beschrittenen Weges sollten die Umwelt- und Naturschutzaufgaben des Landes in einer Landesoberbehörde unter der direkten Dienst- und Fachaufsicht des Umweltministeriums konzentriert werden. Dementsprechend begrüßt der Beirat, daß im Artikel 8 des Gesetzentwurfs die Umwandlung der bisherigen Landesanstalt für Ökologie in ein Landesamt vorgesehen ist. Auch die Einbeziehung des bisherigen Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd wird vom Beirat positiv beurteilt. Der Beirat bedauert dagegen, daß aus dem neuen „Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung“ das bisherige Landesamt für Agrarordnung ausgeschlossen bleibt. Die im Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung und Übertragung der Flurbereinigungsaufgaben (die sich immer mehr auch zu Naturschutzaufgaben entwickelt haben) auf die Staatliche Regionaldirektion Münster muß aus der Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgelehnt werden. Die angemessene Lösung wäre die Einrichtung einer umfassenden Landesoberbehörde „Landesamt für Umwelt- und Naturschutz und Agrarordnung“. Diesem Landesamt sind auf der unteren staatlichen Verwaltungsebene – über den Aufgabenbereich der bisherigen Umweltämter hinaus – Ämter zuzuordnen, die außer für den Umwelt- und Naturschutz insbesondere auch für die Agrarordnung zuständig sind.

Der Beirat sieht es im übrigen als unbedingt notwendig an, daß die Mitwirkungsbereiche der Landschaftsbeiräte aller Verwaltungsebenen durch die Verwaltungsstrukturreform nicht eingeschränkt werden und die effiziente Wahrnehmung der ehrenamtlichen Interessenvertretung für Natur und Landschaft nicht behindert wird.



(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)  
Vorsitzender des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde  
des Landes Nordrhein-Westfalen